

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt  
Datum: 20.06.2016  
Drucksache Nr. 1819/2016

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2016**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016**

**- öffentlich -**

---

## **Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) wird beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen vom 11.11.1993 zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 17.05.2001, außer Kraft.

### **Erläuterungen:**

Die Einsätze der Feuerwehr, wie z.B. bei Bränden, öffentlichen Notständen und Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, sind unentgeltlich.

Nach den Vorschriften des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg hat die Stadt Schwetzingen für die anderen Einsätze und Brandsicherheitswachen Kostenersatz zu verlangen.

Die vorhandene Kostenersatzsatzung stammt aus dem Jahr 1993 und wurde bislang aufgrund unklarer Rechtslage nicht aktualisiert.

Mit der Änderung des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg zum 30.12.2015 wurden die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Dies soll den Gemeinden ermöglichen, für die Gemeinden und die Zahlungspflichtigen angemessene Kostensätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben.

Anschließend ist die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) zum 26.04.2016 in Kraft getreten. In dieser Rechtsverordnung werden die Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt. Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in § 1 Absatz 1 VOKeFw genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Schließlich stellt die Rechtsverordnung klar, dass für Feuerwehrfahrzeuge, für die die Rechtsverordnung keine Festlegungen trifft, die Gemeinden die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge nach § 34 Absatz 7 Feuerweggesetz selbst ermitteln und festsetzen müssen. Dies war bei drei Fahrzeugen der Schwetzingener Feuerwehr der Fall.

Für die Ermittlung der Personalkosten wurde die Firma Heyder + Partner mit der Erstellung einer Kalkulation der Personalkostenersätze beauftragt. Zur Ermittlung der ansetzbaren Kosten für das ehrenamtliche Personal wurde auf die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Bemessungsgrundlage abgestellt – 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen.

Als Signal für eine erforderliche kommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren, wurde grundsätzlich auf die Erhebung von Personal- und Fahrzeugkosten im Rahmen der Überlandhilfe verzichtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2016 sind Einnahmen für kostenpflichtige Einsätze in Höhe von 45.000,- EUR vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass Mehreinnahmen erfolgen.

**Anlagen:**

Feuerwehrkostenersatzsatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: